



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1010 Wien, Bankg. 9, Tel. (01) 533 63 35, Fax – 20, office.bmhs@goed.at

per EMAIL an „begutachtung@bmbwk.gv.at“

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
SB: MR Mag. Brigitte Wallner
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 11. Oktober 2004
Dr.Sw/He/ zu 276/04

Zl. 12.940/2-III/2/2004 vom 28. 9. 2004

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o. a. Entwurf hält die Bundessektion 14 fest:

1. § 13b, Individuelle Berufsorientierung:

Für den Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird dies strikt abgelehnt. Dieser Bereich sollte so wie die Berufsschulen aus dem Geltungsbereich des § 13b ausgenommen werden:

Begründung:

Grundsätzlich:

- Die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vermitteln nicht nur in der letzten Stufe der Schulart eine Berufsorientierung, sondern während der gesamten Bildungszeit. Dies wird im allgemeinen Bildungsziel dieser Schulformen klar ausgedrückt. Als Beispiel sei das Studium des allgemeinen Bildungsziels technischer Lehranstalten empfohlen. Als Zweck der Berufsorientierung wird im § 13b, Abs. 2 die lebens- und berufsnahe Information über die Berufswelt sowie die Förderung der Berufswahlreife angegeben. Es wird empfohlen, darüber mit Schülern beispielsweise eines fünften Jahrganges einer Höheren Lehranstalt für Maschineningenieurwesen zu sprechen, wie sie ihre Berufswahlreife sehen! Konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt werden ebenfalls als Zweck der Berufsorientierung angegeben. Dazu wird empfohlen, die Bestimmungen über die Ferialpraxis an den BMHS zu studieren!

- Es sollte bekannt sein, dass in den berufsbildenden Schulen eine enge Verbindung mit dem Berufsalltag nicht nur durch Schulveranstaltungen gegeben ist, sondern vor allem durch Projekt-, Abschluss- und Diplomarbeiten. In diesem Zusammenhang arbeiten die Schüler der vorletzten und letzten Schulstufe eng mit Firmen zusammen.

Daher erscheint die Formulierung des § 13b für den Bereich der BMHS höchst unüberlegt.

- Eine individuelle Berufsorientierung für fünf Tage in der jeweils letzten Schulstufe mit Vor- und Nachbereitung durch einen Lehrer sowie der Begleitung hieße, dass in einer Abschlussklasse mit oft mehr als 25 Schülerinnen und Schülern der lehrplanmäßige Unterricht sowie die laufenden Abschluss- und Diplomarbeiten erschwert würden; gerade in diesen Klassen und Jahrgängen ist jedoch die enge Verbindung mit dem künftigen Berufsfeld aber bereits gegeben.
- Die Gewerkschaft weist darauf hin, dass die zusätzliche Tätigkeit der Lehrer, wie sie in § 13b gefordert wird, zusätzlich abzugelten wäre, ebenso die zusätzlich Belastung der Schulleiter.

Details:

- Die Festlegung der Pflicht zur Aufsicht in § 13b Abs. 4 bedeutet, dass der Schulleiter Lehrer zu beauftragen hat, jeweils einen Schüler in den Betrieb zu begleiten. In der Praxis erscheint dies auch hinsichtlich der Gegebenheiten eines Betriebes, aber auch hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Unterrichts undurchführbar.
- § 13b Abs. 1 ist in sich widersprüchlich: Er legt fest, dass Schüler der letzten Schulstufe usw. auf Ansuchen berechtigt sind, bis zu fünf Tage zum Zweck der Berufsorientierung dem Unterricht fern zu bleiben. Der zweite Satz aber bestimmt, dass die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher Orientierung zu erteilen ist. Diese beiden Sätze stehen in logischem Widerspruch zueinander. Außerdem erscheint für den Bereich der BMHS diese Bestimmung deshalb überflüssig, weil Schüler der letzten Stufe in vierjährigen Fachschulen und in höheren berufsbildenden Schulen durchwegs volljährig sind. § 45 Abs. 4 des SchUG regelt, dass das Fernbleiben aus wichtigen Gründen gerechtfertigt ist – eine Kontaktaufnahme mit Firmen wegen möglicher Bewerbungen ist genauso wie der Besuch von Veranstaltungen der Studieninformation selbstverständlich im Bereich der BMHS ein solcher Grund.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundessektion 14



Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender

Ergeht auch an:

- 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates
- per Mail an „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“